



Bern, 20. Mai 2020

Änderung der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF)

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Die Vernehmlassung	3
3	Übersicht über die Ergebnisse der Vernehmlassung.....	5
4	Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen	6
4.1	Verzicht der Rechnungsstellung bei einfachen Auskünften	8
4.2	Gebührenerhöhung auf Echtzeit- und rückwirkenden Überwachungen – Änderung des Anhangs	8
4.3	Zusätzliche Gebühren und Entschädigungen für rückwirkende Überwachungsmassnahmen in dringenden Fällen	8

1 Ausgangslage

Mit Bundesratsbeschluss vom 15. November 2017 wurde das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) bzw. der Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr (Dienst ÜPF) beauftragt, eine Arbeitsgruppe Finanzierung Fernmeldeüberwachung (AG Finanzierung FMÜ) bestehend aus Vertretern des Dienstes ÜPF (Leitung der AG Finanzierung FMÜ), der Eidgenössischen Finanzverwaltung (EFV), der Bundesanwaltschaft (BA), des Nachrichtendienstes (NDB), des Bundesamtes für Polizei (fedpol), Vertretern aus den Kantonen (Polizei und Staatsanwaltschaften), der Mitwirkungspflichtigen (MWP) sowie allenfalls deren Verbänden einzusetzen, welche unter anderem die Höhe der Gebühren der Verordnung über die Gebühren und Entschädigungen für die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (GebV-ÜPF) sowie die Vereinfachung deren Abrechnung und Abgeltung prüft.

Die AG Finanzierung FMÜ untersuchte im Jahr 2018 verschiedene Finanzierungsvarianten, um die Höhe der Gebühren und Entschädigungen in der Gebührenverordnung sowie die Vereinfachung deren Abrechnung und Rechnungsbegleichung zu prüfen. Die AG Finanzierung FMÜ hat die Empfehlung abgegeben, dass das Finanzierungssystem grundsätzlich geändert werden soll und dafür eine gesetzliche Grundlage zu schaffen ist, damit künftig auch Pauschalen möglich sind. Bis jedoch der gesetzgeberische Prozess soweit ist und ein Konsens innerhalb der Kantone über eine Pauschalfinanzierung vorliegt, soll das heute geltende Gebühren- und Entschädigungsmodell beibehalten, aber weiter optimiert werden, weshalb eine Änderung in der GebV-ÜPF notwendig ist.

Unabhängig von den Empfehlungen der AG Finanzierung FMÜ wird im Rahmen dieser Teilrevision auch die Gelegenheit genutzt, einen fehlerhaften Verweis in Artikel 7 GebV-ÜPF zu beseitigen.

2 Die Vernehmlassung

Im Rahmen der vom 7. Juni bis 28. September 2019 durchgeführten Vernehmlassung erhielt das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) insgesamt 37 Eingaben, wovon 3 Teilnehmende auf eine Stellungnahme verzichtet haben (Total 34 Stellungnahmen). 24 Kantone, zwei politische Parteien sowie acht Behörden bzw. Organisationen haben sich mit einer Stellungnahme an der Vernehmlassung beteiligt.

Kantone

AG	Staatskanzlei Kanton Aargau
AI	Ratskanzlei Kanton Appenzell Innerrhoden
AR	Kantonskanzlei Kanton Appenzell Ausserrhoden
BE	Staatskanzlei Kanton Bern
BL	Landeskanzlei Kanton Basel-Landschaft
BS	Staatskanzlei Kanton Basel-Stadt
FR	Chancellerie d'Etat du Canton de Fribourg
GE	Chancellerie d'Etat du Canton de Genève
GL	Staatskanzlei Kanton Glarus
GR	Standeskanzlei Kanton Graubünden
JU	Chancellerie d'Etat du Canton du Jura
LU	Staatskanzlei Kanton Luzern
NW	Staatskanzlei Kanton Nidwalden
OW	Staatskanzlei Kanton Obwalden
SG	Staatskanzlei Kanton St. Gallen
SH	Staatskanzlei Kanton Schaffhausen
SO	Staatskanzlei Kanton Solothurn
SZ	Staatskanzlei Kanton Schwyz
TG	Staatskanzlei Kanton Thurgau
TI	Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei Kanton Uri
VD	Chancellerie d'Etat du Canton de Vaud
VS	Chancellerie d'Etat du Canton du Valais
ZG	Staatskanzlei Kanton Zug
ZH	Staatskanzlei Kanton Zürich

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SVP	Schweizerische Volkspartei

Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

SSV	Schweizerischer Städteverband
-----	-------------------------------

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
	Schweizerischer Arbeitgeberverband

Bundesanwaltschaft

BA Bundesanwaltschaft

Übrige Organisationen und Institutionen

KKJPD Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren

KKPKS Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

SSK Schweizerische Staatsanwälte-Konferenz

SUISSEDIGITAL: Verband für Kommunikationsnetze

Fink Telekom Services

3 Übersicht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Die Mehrheit aller Stellungnehmenden heissen den Verzicht der Rechnungsstellung für einfache Auskünfte (sog. «9-Franken-Auskünfte») gut, spricht sich jedoch gegen eine Kompensation durch eine Erhöhung der Gebühren bei den Echtzeit- und rückwirkenden Überwachungen aus. Grösstenteils werden hier die Überwälzung der Verfahrenskosten und somit deren sachfremde Verlagerung als Kritikpunkte genannt. Des Weiteren bestehe für die Kantone das Risiko eines Effektivitätsverlustes in der Strafverfolgung aufgrund von Mehrkosten. In diesem Zusammenhang wird sowohl die aktuelle Höhe der Kosten für die Fernmeldeüberwachung als auch der angestrebte Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF von 70 Prozent in Frage gestellt. Ein Kostendeckungsgrad von 70 Prozent würde nochmals zu einer massiven Erhöhung der Kosten für die Fernmeldeüberwachung führen. Die Kantone BL, FR, GE, JU, UR, VD und ZG und die SSK verweisen bezüglich dieser Thematik auf den Bericht der eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom 21.02.2019¹ betreffend Wirtschaftlichkeitsprüfung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Strafverfahren. Dieser enthält folgende Textstellen zu den angesprochenen Themen: «Die EFK empfiehlt dem Generalsekretariat des EJPD, unter den gegebenen Umständen den Kostendeckungsgrad von 70 Prozent auf seine Realisierbarkeit zu prüfen und neu zu beurteilen. Überdies soll die Art und Weise der Berechnung geklärt werden [...] Es ist möglich, dass die Auftraggeber aufgrund von Budgetbeschränkungen auf hilfreiche Ermittlungsmassnahmen verzichten müssen und somit die Strafverfolgung behindert wird. Überdies besteht ein Risiko, dass bei weiteren Tarifierhöhungen die Einnahmen des Dienstes ÜPF weniger stark als antizipiert – oder auch gar nicht –

¹ www.efk.admin.ch > Publikationen > Sicherheit und Umwelt > Justiz und Polizei

steigen, wenn die Strafverfolgungsbehörden verstärkt auf andere Ermittlungsinstrumente ausweichen»².

Einige Kantone und Organisationen wünschen sich sowohl tiefere Gebühren für die Strafverfolgungsbehörden, wie auch tiefere Entschädigungen an die Mitwirkungspflichtigen, wobei der Kanton Genf gar die Streichung beider befürwortet.

Der Kanton Appenzell Innerrhoden sowie der Schweizerische Städteverband, Suisse Digital, die KKJPD, die SVP und die SP stimmen der Vorlage über die Teilrevision vollumfänglich zu.

Weiter sprechen sich die Kantone AG, FR, GL, LU, TI, UR, ZG und die SSK für eine zukünftige Pauschalfinanzierung pro Kanton aus und verstehen die jetzige Teilrevision nur als Übergangslösung.

Die redaktionellen Änderungen des Artikels 7 der Gebührenverordnung werden grundsätzlich begrüsst.

Die Kantone GE, GR, JU, VD, VS sowie der Schweizerische Gewerbeverband lehnen die gesamte Teilrevision der GebV-ÜPF weitgehend ab.

Der Kanton SZ, Travail Suisse und der Schweizerische Arbeitgeberverband haben auf eine Stellungnahme verzichtet.

4 Stellungnahmen zu den einzelnen Bestimmungen

Der vorgesehene Verzicht der Rechnungsstellung bei einfachen Auskünften und der daraus resultierenden Reduzierung des administrativen Aufwandes, ist bei der grossen Mehrheit der Teilnehmenden auf breite Zustimmung gestossen. AG, AR, AI, BE, BL, BS, FR, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, TI, TG, UR, ZG, ZH sowie die KKPKS, die KKJPD und die SSK stimmen diesem Teil der Vorlage zu. Gleichzeitig lehnen sie, mit Ausnahme des Kantons NW und der KKJPD, eine Erhöhung der Gebühren bei den Echtzeit- und den rückwirkenden Überwachungen ab. Unter anderem wird dies mit einem allfälligen Effektivitätsverlust (JU) in der Strafverfolgung und einer zwei Klassengesellschaft (VS, GR) begründet, da Überwachungs-massnahmen nun mit noch höheren Kosten verbunden seien und damit nur noch der Bund und die finanzstarken Kantone schwere Straftaten wirksam verfolgen könnten. Des Weiteren wurde angesprochen, dass Entschädigungszahlungen an die Mitwirkungspflichtigen keine

² Bericht der eidgenössischen Finanzkontrolle vom 21.02.2019 betreffend Wirtschaftlichkeitsprüfung der Überwachung des Fernmeldeverkehrs bei Strafverfahren.

Aufgabe der Strafverfolgungsbehörden sei. In diesem Zusammenhang wird ein Vergleich mit den Banken gezogen, welche die Daten gestützt auf Editionen kostenlos den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung stellen müssen. Es soll hier eine vernünftige und kostengünstige Alternative zwischen dem Dienst ÜPF und den Mitwirkungspflichtigen gefunden werden, wobei der Kanton SH findet, dass im Falle einer Umsetzung der Kostenerhöhung, diese je hälftig durch die Strafverfolgungsbehörden und den Mitwirkungspflichtigen getragen werden sollte.

Die Kantone AG, BE, BL, FR, GR, JU, SH, VS, ZG, ZH sowie die SSK und die KKPKS wünschen sich sowohl tiefere Gebühren für die Strafverfolgungsbehörden, wie auch tiefere Entschädigungen an die Mitwirkungspflichtigen, wobei der Kanton Genf gar die Streichung beider in Betracht zieht.

Der Kanton LU steht auch hinter einer Pauschallösung, wodurch der administrative Aufwand nochmals massiv erleichtert würde. Diesbezüglich wäre aber eine Art Ventil begrüssenswert, bei dem der Dienst ÜPF einen Kanton darauf hinweisen würde, sollte dieser massiv mehr Überwachungen anordnen, als bei der Berechnung der Pauschalgebühr zugrunde gelegt wurden. Dies deshalb, weil dieser Umstand bei der Anpassung der Pauschalgebühren zu einem höheren Betrag führen würde.

Fink Telecom Services, die sich als einzige Mitwirkungspflichtige zu dieser Teilrevision geäussert hat, möchte auf keinen Fall, dass auf die Rechnungsstellung verzichtet wird. Da die heutige Gebührenverordnung für kleine Betriebe ohnehin schon in keiner Weise kostendeckend sei. Ausserdem bestehe die Gefahr, dass aufgrund dessen übermässig viele Daten angefragt würden.

Weiter begrüsst der Kanton Zürich, die Aufnahme des Art. 27 VÜPF in die Aufzählung als sinnvolle Ergänzung der Auskunftstypen gemäss den übrig erwähnten Artikeln.

4.1 Verzicht der Rechnungsstellung bei einfachen Auskünften

Alle Stellungnehmenden haben sich zu dieser Änderung geäußert, wobei die grosse Mehrheit diese Änderung befürwortet.

Teilnehmer/-in	begrüss	abgelehnt	offen / unklar
Kantone	19	5	
Parteien	2		
Mitwirkungspflichtige		1	
andere	6	1	
Total	27	7	

4.2 Gebührenerhöhung auf Echtzeit- und rückwirkenden Überwachungen – Änderung des Anhangs

26 Stellungnehmende, davon 23 Kantone lehnen die Überwälzung der Kosten auf die Echtzeit- und rückwirkenden Überwachungen ab.

Teilnehmer/-in	begrüss	abgelehnt	offen /unklar
Kantone	1	23	
Parteien	2		
Mitwirkungspflichtige			1
andere	4	3	
Total	7	26	1

4.3 Zusätzliche Gebühren und Entschädigungen für rückwirkende Überwachungsmassnahmen in dringenden Fällen

21 Stellungnehmende haben sich zu dieser Änderung geäußert.

16 der 21 Stellungnehmenden, stimmen dieser Änderung zu. Für den Kanton Luzern ist diese vorgeschlagene Änderung nachvollziehbar, da dringende Fälle auch erhöhte Kosten auslösen. Ebenso begrüßt ZH die Entfernung des fehlerhaften Verweises.

Der Kanton Nidwalden nimmt eine kritische Haltung betreffend Artikel 7 ein. Aus seiner Sicht sollte es während den Normalarbeitszeiten möglich sein, dringende rückwirkenden Überwachungen auch ohne die Erhebung von zusätzlichen Gebühren durchzuführen.

Teilnehmer/-in	begrüsst	abgelehnt	offen / unklar
Kantone	10	4	10
Parteien	2		
Mitwirkungspflichtige			1
andere	4	1	2
Total	16	5	13